

Statuten des oberösterreichischen Landesverbandes für Frisbee-Sport (OÖLVFS)

OBERÖSTERREICHISCHER LANDESVERBAND FÜR FRISBEE-SPORT (UPPERAUSTRIAN FLYING-DISC-SPORT ASSOCIATION)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Landesverband führt den Namen
OBERÖSTERREICHISCHER LANDESVERBAND FÜR FRISBEE-SPORT
- (2) **(UPPERAUSTRIAN FLYING-DISC-SPORT ASSOCIATION)**
- (3) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde **Ried/I.** und erstreckt seine Tätigkeit auf Oberösterreich.

§2 Zweck

Der Landesverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die **Koordination und Verbreitung der FRISBEE-Sport Aktivitäten in Oberösterreich und die Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine.**

§3 Mittel zur Erreichung des Landesverbandszwecks

- (1) Der Landesverbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) **Fort- und Ausbildungen, die Organisation von Wettbewerben, Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte;**
 - b) **Erstellung einer eigenen Homepage, und die Information aller Mitglieder mittels einer eigenen Internetplattform;**
 - c) **Herausgabe einer Fachzeitschrift bzw. einer Landesverbandszeitschrift**
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) **Beitrittsgebühren und Landesverbandsbeiträge;**
 - b) **Erträge aus Veranstaltungen, landesverbandseigenen Unternehmungen, Startgeldern aus Wettbewerben**
 - c) **staatlichen Förderungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.**

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind selbstständige oberösterreichische Frisbee-Vereine und oberösterreichische Spielgemeinschaften die sich voll an der Landesverbandsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind: Einzelmitglieder, die aus Oberösterreich stammen und bei einem nicht-oberösterreichischen Frisbee-Verein Mitglied sind, oder keinem Verein angehören, oder Personen, die die Landesverbandstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Frisbee-Sport oder den Landesverband ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Landesverbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Landesverbandes wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Landesverband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.)

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Landesverbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Landesverbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Landesverbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Landesverbandsstatuten und die Beschlüsse der Landesverbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Landesverbandsorgane

- Organe des Landesverbandes sind:
- die Generalversammlung (§§9 und 10)
- der Vorstand (§§11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§14) und
- das Schiedsgericht (§15)

§9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet **alle zwei Jahre**, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Eine aktualisierte Tagesordnung wird mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung den Vereinen mitgeteilt.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (7) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (8) Jeder Verein hat mindestens eine Stimme (Grundstimme)

Die maximale Zahl an Stimmen für einen Mitgliedsverein des OÖLVFS ist 5 (1 Grundstimme + 4 zusätzliche Stimmen)

Vereinsmitglieder	bis 19	20 bis 29	30 bis 49	50 bis 79	ab 80
Stimmen	1	1+1	1+2	1+3	1+4

- (9) Gezählt werden alle Mitglieder eines Vereines, die zum Ultimo des, der Generalversammlung vorhergehenden Monats, ordentliche Mitglieder des Vereins waren.
- (10) Juristische Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (11) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Landesverbandes geändert oder der Landesverband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Landesverband;

- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Landesverbandes;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Ultimate-Koordinator und den Disziplinen-Koordinator.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Landesverbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Landesverbandsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Landesverbandsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Landesverbandes;

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Landesverband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Landesverbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Landesverband bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Landesverband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Der Schriftführer und der Kassier vertreten sich gegenseitig.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Landesverbandsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Landesverbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Landesverbandes verantwortlich.

§14 Der Ultimate-Koordinator

- (1) Dem Ultimate-Koordinator obliegt die Koordination aller oberösterreichischen Ultimate Veranstaltungen. Weiters ist er gemeinsam mit dem österreichischen Ultimate-Koordinator für die Information aller oberösterreichischen Vereine über internationale Entwicklungen im Ultimate-Bereich zuständig.

§15 Der Disziplinen-Koordinator

- (1) Dem Disziplinen-Koordinator obliegt die Koordination aller oberösterreichischen Frisbee-Golf und Disziplinen Veranstaltungen. Weiters ist er gemeinsam mit dem österreichischen Disziplinen-Koordinator für die Information aller oberösterreichischen Vereine über internationale Entwicklungen in diesem Bereich zuständig.

§16 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren.
- (3) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit einen oder beide Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen oder beider neuer Rechnungsprüfer in Kraft.
- (5) Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Landesverbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das landesverbandsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Landesverbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorge schlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind landesverbandsintern endgültig.

§18 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern Landesverbandsvermögen vorhanden ist fällt dies, nach Abdeckung der Passiva, dem „Österreichischen Frisbee-Sportverband“ zu.
- (3) Der letzte Landesverbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.